

KEINE EXTRAWURST

Zweitwohnungsbesitzer müssen MV sofort verlassen

Das Gericht in Greifswald hat entschieden, dass auch für Besitzer von Zweitwohnungen in Mecklenburg-Vorpommern keine Ausnahme gemacht wird. Sie müssen abreisen, und zwar schnell, das gilt auch für ein Ehepaar aus Berlin.

dpa ● ● ●

23.04.2021 17:40 Uhr



Ein Ehepaar aus Berlin wollte gern in seiner Zweitwohnung auf dem Darß bleiben. Das hat ein Gericht jetzt erneut untersagt.

Greifswald ·

Das Obergerverwaltungsgericht in Greifswald hat die Ausreisepflicht für [Menschen mit Nebenwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern](#) bestätigt. Einen Antrag, diese Regelung außer Vollzug zu setzen, lehnten die Richter ab, wie das Gericht am Freitag mitteilte.

Mehr lesen: [Das gilt für Zweitwohnungen](#)

Laut einem Gerichtssprecher hatte ein Ehepaar mit [Hauptwohnsitz in Berlin und Nebenwohnsitz in Wustrow auf dem Darß](#) den Antrag gestellt. Sie hätten angegeben, sich in ihrer Zweitwohnung aufzuhalten, heißt es in einer Mitteilung des Gerichts. Die Landes-Coronaverordnung sieht vor, dass, abgesehen von Ausnahmen, auch Zweitwohnungsbesitzer spätestens am Freitag das Land verlassen müssen. Vorerst bis zum 11. Mai darf dann nur nach MV einreisen, wer seinen Hauptwohnsitz in dem Bundesland hat oder seine Kernfamilie besucht.

Berliner sehen sich in ihren Grundrechten verletzt

Die Antragssteller hatten geltend gemacht, dass die Regelung gegen ihre Grundrechte verstoße, auch weil sie sich sogar gegen Menschen, richte, die vollständig gegen das Coronavirus geimpft seien. Ob das Ehepaar selbst geimpft sei, konnte der Gerichtssprecher nicht sagen.

Lesen Sie auch: [Berliner sauer](#)

In der Mitteilung heißt es, das Gericht habe den Antrag im Wesentlichen abgelehnt, weil er in seiner Form unzulässig gewesen sei. Er habe darauf abgezielt, das Land zur Außervollzugsetzung zu verpflichten. In einem Normenkontrollverfahren könne das Gericht hingegen die Regelung höchstens für unwirksam erklären.

Aber auch davon unabhängig hätte der Antrag laut Gericht keinen Erfolg. Das Ehepaar habe etwa auf verlorene Zeit, Gartenarbeit oder darauf verwiesen, Eigentum vorübergehend nicht nutzen zu können. Es habe aber keine schweren Nachteile oder andere wichtige Gründe gegen die angegriffene Regelung dargestellt.